
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48819

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

reichern sie kaum. Der Entschluß der Herausgeber sie dennoch zu veröffentlichen liegt in der Bedeutung eines Selbstzeugnisses, in dem die Vorstellungswelt eines unbeirrbar preußischen Junkers sichtbar wird, der im letzten Kriegsjahr berufen war, eine ungewöhnliche Rolle zu spielen. – Besondere Aufmerksamkeit gebührt mangels einer geeigneten Darstellung der in der Einleitung gegebenen institutionsgeschichtlichen Analyse des Geheimen Zivilkabinetts, ebenso der Biographie Bergs.

Karl HAMMER, Paris

Karl Dietrich BRACHER, Erich MATTHIAS, Rudolf MORSEY (Hrsg.), *Parlamentspraxis in der Weimarer Republik. Die Tagungsberichte der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren 1925 bis 1933*, bearb. von Martin SCHUMACHER (= Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Dritte Reihe: Die Weimarer Republik, Bd. 2). Düsseldorf (Droste) 1974, 80, 272 S.

Die Auflösung der Weimarer Republik und der Prozeß der nationalsozialistischen Machtergreifung¹ sind ein geschichtlicher Vorgang, der, wie die Forschung nachgewiesen hat, auf das Zusammenwirken einer ganzen Reihe von Faktoren zurückgeführt werden muß. Außen- und wirtschaftspolitische Momente, das Versagen der politischen Parteien und personelle Faktoren haben dabei mindestens eine ebenso große Rolle gespielt wie Strukturfehler, die in dem Regierungssystem zu Tage getreten waren². Daß das Ende der Parteien 1933³ auch ein Problem der deutschen Parlamentsorganisation, ihrer Regeln und Verfahren, gewesen ist, hat die scheinbar unbedeutende, dafür aber umso folgenreichere Änderung der Geschäftsordnung des Reichstags im März 1933 in eindringlicher Weise gezeigt. Damals billigte der Reichstag mit überwältigender Mehrheit einen Antrag der Abg. Frick (NSDAP) und Oberfohren (DNVP), dem zufolge die Geschäftsordnung des Reichstags einen neuen § 2a erhielt. Die Annahme der neuen Bestimmung ermächtigte den Reichspräsidenten, jeden Abgeordneten bis zu 60 Sitzungstagen von der Teilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, wenn der Abgeordnete ohne Urlaub oder wegen Krankheit an Vollsitzungen, Ausschusssitzungen oder Abstimmungen nicht teilnahm. Dieser Paragraph wurde durch einen Absatz 3 in § 98 derselben Geschäftsordnung dahin ergänzt, daß auch diejenigen Mitglieder des Reichstags als anwesend zu gelten hatten,

¹ Vgl. stellvertretend für die umfangreiche Literatur K. D. BRACHER, *Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie*, 4. Aufl. 1964; K. D. BRACHER – W. SAUER – G. SCHULZ, *Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34*, 2. Aufl. 1962.

² Vgl. E. FRAENKEL, *Historische Vorbelastungen des deutschen Parlamentarismus*, in: Th. ESCHENBURG u. a., *Der Weg in die Diktatur von 1918 bis 1933. Zehn Beiträge. Eine Sendereihe im Dritten Programm des Norddeutschen Rundfunks*, 1962, S. 45.

³ Vgl. E. MATTHIAS – R. MORSEY (Hrsg.), *Das Ende der Parteien 1933*, 1960.

die nach dem neuen § 2a ausgeschlossen werden konnten. Auf diese Weise stellten die Nationalsozialisten sicher, daß der Reichstag in jedem Fall – auch bei Abwesenheit der bereits verfolgten kommunistischen Abgeordneten – beschlußfähig war und das kurz darauf zur Abstimmung gestellte Ermächtigungsgesetz eine geschäftsordnungsmäßige Mehrheit erhielt. Nur die Sozialdemokraten erkannten damals die Gefahr und opponierten gegen die Änderung der Geschäftsordnung, die das parlamentarisch zulässige Kampfmittel der Obstruktion ausschaltete⁴.

Es darf wohl als Hauptverdienst der vorliegenden Edition bezeichnet werden, daß sie die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben⁵ im allgemeinen und den Stellenwert der Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente im besonderen sehr viel stärker ins Blickfeld wissenschaftlichen Interesses rückt, als dies bisher der Fall war. Der wiederentdeckte Quellenbestand belegt nicht nur, daß die Geschäftsordnungen des Reichstags und der Landtage zugleich wesentliche Ergänzungen der jeweiligen Verfassungen und durch die Gesetzgebung gebundenes Recht darstellten⁶, er zeigt darüber hinaus, daß eine Vielzahl scheinbar nur verfahrenstechnischer Probleme häufig an politische Grenzen stieß, wo die Parlamentspraxis sich stärker als die Parlamentsnorm erwies. Der vorliegende Band, mit dem der Bearbeiter erneut seine wissenschaftliche Erfahrung und Sorgfalt unter Beweis stellt⁷, enthält fünf Berichte über die Tagungen der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren aus den Jahren 1925 bis 1929 und eine Niederschrift über die Besprechung der Parlamentsdirektoren der süddeutschen Länder im November 1933. An den Beratungen der Vereinigung beteiligten sich die leitenden Verwaltungsbeamten des Reichstags, der Länderparlamente, der Bürgerschaften der Hansestädte, des Volkstags von Danzig, des Österreichischen Nationalrats sowie des Landtags von Niederösterreich.

Dem Quellentext geht eine ausführliche, in fünf Abschnitte gegliederte Einleitung voraus, die die Quelle selbst vorstellt, die in ihr angesprochenen Probleme erläutert und Fragen andeutet, die sich aus der Quelle ergeben. Der erste Abschnitt ordnet die Quelle in die wissenschaftliche Diskussion seit der Weimarer Zeit ein. Daß die hektographierten Tagungsberichte völlig in Vergessenheit geraten waren, lag gleichermaßen in dem Kontinuitätsbruch von 1933, in dem Schattendasein der deutschen Parlamentsverwaltung allgemein und in der unzu-

⁴ Vgl. H. RITZEL, *Parlamentarische Geschäftsordnungen im Weimarer Reichstag und im Deutschen Bundestag*, in: E. DEUERLEIN (Hrsg.), *Der Reichstag. Aufsätze, Protokolle und Darstellungen zur Geschichte der parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes 1871–1933*, 1963, S. 145 f.

⁵ Vgl. H. SCHNEIDER, *Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben*, in: *Rechtsprobleme in Staat und Kirche. Festschrift für Rudolf Smend. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien*, Bd. 3, 1952, S. 303 ff.

⁶ Vgl. K. PERELS, *Geschäftsgang und Geschäftsformen*, in: G. ANSCHÜTZ – R. THOMA (Hrsg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, Bd. 1, 1930, S. 449.

⁷ Vgl. K. D. BRACHER – E. MATTHIAS – R. MORSEY (Hrsg.), *Erinnerungen und Dokumente von Joh. Victor Bredt (1914–1933)*, bearb. von M. SCHUHMACHER (= *Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Dritte Reihe: Die Weimarer Republik Bd. 1*). Düsseldorf 1971.

länglichen Erschließung bzw. beschränkter Zugänglichkeit mancher Parlamentsarchive begründet. Die Tagungen der Parlementsdirektoren bedeuteten einen regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die Verhältnisse bei den einzelnen Parlamenten sowie über Geschäftsordnungs-, Zuständigkeits- und Beamtenfragen (vgl. S. 3 ff.). Der *zweite* Abschnitt der Einleitung unterrichtet über die Entstehung, Zusammensetzung, Ziele und Arbeitsweise der deutschen Parlementsdirektoren. Diese kannten den Parlementsbetrieb aus langjähriger Erfahrung, nahmen als »Generaladjutanten« der Parlamentspräsidenten mittelbar und unmittelbar Einfluß auf die Parlamentsarbeit und entstammten mit wenigen Ausnahmen dem mittleren, nicht akademisch vorgebildeten Berufsbeamtentum, wie an dem vom Bearbeiter wohl etwas zu breit dargestellten biographischen Material deutlich wird (vgl. S. 6 ff.). Die Parlementsdirektoren stellten die Spitze der deutschen Parlementsbürokratie dar, deren Status und Einfluß, Umfang und Kosten der Bearbeiter im *dritten* Teil der Einleitung untersucht (vgl. S. 22 ff.). Der *vierte* Abschnitt über Parlementsrecht und Parlementsbrauch befaßt sich mit der Entwicklung der Geschäftsordnung des Reichstags in den vierzehn Jahren der ersten deutschen Republik, mit der staatsrechtlichen Diskussion über das Wesen der Geschäftsordnung, die selbst erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre größere wissenschaftliche Beachtung fand, und schließlich mit dem Spannungsverhältnis von Norm und Praxis. Damit wird in diesem Abschnitt auch der gegen Ende der Weimarer Republik einsetzende Prozeß des parlamentarischen Verfalls deutlich, an dessen Ende dann die Manipulation der parlamentarischen Geschäftsordnung stand, die zu einem wesentlichen Element der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde (vgl. S. 27 ff.). Die notwendigen Bemerkungen zur Edition selbst finden sich im *fünft*en und letzten Abschnitt der Einleitung.

Dem Einleitungsteil folgen als *Anlagen* vier Tabellen: eine Übersicht über die Teilnehmer an den Tagungen der Vereinigung deutscher Parlementsdirektoren, eine zweite über die Volksvertretung im Reich und in den Ländern (Dauer der Legislaturperiode, Mitgliederstärke, Mindestalter usw.), eine dritte über die Besoldung, Bezeichnung und Tätigkeit der Beamten des Reichstags und schließlich eine vierte Übersicht über den stenographischen Dienst im Reich, in den Ländern und in der Freien Stadt Danzig. Daran an schließt sich ein »Schriftenverzeichnis zur Entwicklung der Verfassung und Geschäftsordnung 1918 bis 1933«, das die Veränderungen im kodifizierten Parlementsrecht dokumentiert. Die sich darin abzeichnende *Dynamik der Parlementspraxis* wird an der Quelle selbst in vollem Umfang sichtbar.

Es kann nicht Aufgabe des Rezensenten sein, die in den Tagungsberichten angesprochenen Gesichtspunkte parlamentarischer Organisation hier in ihrer ganzen Vielfalt vorzustellen und eine wissenschaftliche Auswertung zu versuchen. Sein Anliegen ist nur, einen Eindruck vom Wert des hier zugänglich gemachten Materials zu vermitteln. Zu den Hauptthemen der Tagungen gehörte die *Rechtsstellung der Abgeordneten*, wobei die Fragen von der Genehmigung zur Strafverfolgung und der Aufhebung der Immunität über den Mandatsentzug und den Ausschluß von Abgeordneten bei Ordnungsstrafen bis hin zur Unpfändbarkeit der Abgeordnetenbezüge und zur Geltungsdauer des

Rechtes auf freie Fahrt reichten. Es bedarf keiner Erläuterung, daß auf der anderen Seite die Befugnisse und Aufgaben der Parlamentspräsidenten wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen waren. Diese behandelten zum einen die Möglichkeiten der Repräsentation wie beispielsweise die Veranstaltung sogenannter parlamentarischer Abende, zu denen neben den Abgeordneten auch Vertreter des öffentlichen Lebens eingeladen wurden, zum anderen die Delegation von Aufgaben an die Schriftführer, Beisitzer usw. und schließlich die sehr politische Frage nach der Zulässigkeit eines Mißtrauensvotums gegen den Parlamentspräsidenten, der zwar von der stärksten, aber nicht unbedingt auch an der Regierung beteiligten Partei gestellt wurde. In dieser Frage ebenso wie in der Diskussion über die Befriedung der Parlamentsgebäude durch ein Bannmeilengesetz spiegelt sich auch die zunehmende Radikalisierung des politischen Lebens in den letzten Jahren der Weimarer Republik wider. Die Modalitäten der Abstimmung waren, wie bereits gesagt, ebenfalls scheinbar nur ein technisches Problem, dessen politische Brisanz in den Beratungen der Parlamentdirektoren keiner besonderen Erläuterung bedurfte. Ihre Aufmerksamkeit wandte sich wiederholt auch der Arbeitsweise der Ausschüsse zu, auf denen ja die Hauptlast der legislatorischen Kleinarbeit ruht. Für ihr Zusammenwirken mit dem Plenum war es keineswegs gleichgültig, ob die Berichte an das Plenum schriftlich oder nur mündlich erfolgten, ob die im Ausschuß gestellten Anträge gedruckt wurden oder nicht, in welcher Form die Protokolle über ihre Beratungen abgefaßt wurden (als stenographische Niederschrift oder als reines Beschlußprotokoll) und ob Protokollauszüge an die Ministerien gegeben wurden. Damit war die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament angesprochen, die unter anderem auch die ebenfalls diskutierte Frage einschloß, ob und wie das Parlament Auskunft von der Regierung verlangen kann, also wie der Informationsfluß zwischen Exekutive und Legislative gesichert werden konnte. Ebenfalls in diesen Bereich kann das Petitionsrecht eingeordnet werden, dessen Bedeutung und auch dessen Schwierigkeiten in den Tagungsberichten hervortreten, war es doch keineswegs eine bloße Formsache, ob das Parlament der Regierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung, zur Kenntnisnahme oder als Material überwies; daß das Parlament auch beschließen konnte, eine Petition durch einen andersweitig gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären oder einfach über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, waren weitere Möglichkeiten. Ebenso differenziert konnte die Behandlung der Anträge und Anfragen sein, die gleichfalls ein unentbehrlicher Bestandteil parlamentarischer Arbeit sind. Daneben befaßten sich die Parlamentsdirektoren auch mit dem Aufbau und der Funktion des stenographischen Dienstes (dessen Bedeutung einer eigenen Untersuchung wert wäre) und der Archive, also jener Einrichtungen, die den parlamentarischen Prozeß der Willensbildung und Entscheidungsfindung in seiner schriftlichen Form festhalten und erhalten, so daß Regierung, Abgeordnete und auch die Forschung Vorgänge wie den genauen Wortlaut einer umstrittenen Abgeordnetenrede oder das »Umfallen« einer Fraktion in einer bestimmten Frage feststellen können. Daß außerdem auch finanzielle und wirtschaft-

liche Fragen wie die Kreditüberschreitung des Haushaltsplans für den Landtag und die Einschränkung der Drucksachen und des Bedarfs an Büromaterial usw. zur Debatte standen, kann angesichts der vielfältigen Aufgaben der Parlamentsdirektoren nicht überraschen.

Die Tagungsberichte erhellen somit einen Bereich des Verfassungslebens der Weimarer Republik, der sonst zumeist im Schatten augenfälligerer Vorgänge bleibt. In den Debatten der Parlamentsdirektoren spiegelt sich *der offene oder verdeckte Kampf verfassungsfeindlicher Kräfte gegen Regeln und Verfahren eines scheinbar vitalen Parlamentarismus* ebenso wie das Wirken der Parlamentsbürokratie, die in der Regel dem parteipolitischen Proporz entzogen war und erst nach dem Einzug nationalsozialistischer Mehrheiten in den Sog offener Politisierung geriet. Darüber hinaus vertiefen die Dokumente auch das Verständnis für die parlamentarische Praxis des heutigen Bundestages, dessen Geschäftsordnung in entscheidenden Teilen der Geschäftsordnung des Reichstags in der Weimarer Zeit gleicht⁸.

Mit der vorliegenden Quellenedition setzen die Herausgeber eine Reihe fort, die seit dem Erscheinen des »Interfraktionellen Ausschusses 1917/18« vor über fünfzehn Jahren die Forschung gefördert und zugleich einen Beitrag zur Methodik des Edierens zeitgenössischer Quellen⁹ geleistet hat. Die systematische Frage, ob man die erklärende Einleitung der gesamten Quellen voranstellt oder aber zu Beginn eines jeden Abschnitts, in unserem Fall also zu Anfang eines jeden Tagungsberichts, eine längere Erläuterung gibt, war hier ganz eindeutig zugunsten der ersten Lösung zu entscheiden, da die Mehrzahl der von den Parlamentsdirektoren behandelten Fragen in allen Tagungsberichten wiederkehrt. Aus diesem Grund konnte auch die Kommentierung der Quelle selbst sehr knapp gehalten werden. Einleitung und Quelle ergänzen einander; das ausführliche Sachwort- und Personenregister, das ebenso wie bei den vorausgegangenen Editionen zu einem kumulierten Index vereinigt wurde, erleichtert gleichfalls die Benutzung. So fügt die Veröffentlichung dieser Quelle zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien dem bereits stattlichen Gebäude langjähriger Forschungs- und Editionsarbeit einen weiteren Stein hinzu.

Reinhard SCHIFFERS, Mannheim

Martin WALSDORFF, Bibliographie Gustav Stresemann, Düsseldorf (Droste), 1972, 207 p.

C'est un magnifique outil de travail que vient de publier. M. WALSDORFF avec cette bibliographie de Stresemann. Certes, depuis 1953, on disposait de la bibliographie de G. ZWOCH. Mais l'ampleur du travail de WALSDORFF est exceptionnelle. L'auteur, à qui l'on doit par ailleurs un livre remarqué sur la politique russe

⁸ Vgl. RITZEL (wie Anm. 4) S. 145.

⁹ Vgl. zur Methodenfrage das Arbeitspapier »Edition zeitgeschichtlicher Quellen« des Bundesarchivs in Koblenz. Vervielfältigter Entwurf vom April 1974, 22 S.